

Fragen und Antworten zu Freistellung und Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz

In welchen Fällen kann ich gem. § 56 IfSG freigestellt werden?

Vorrangig sind bestehende Gleitzeitguthaben sowie noch verbliebene Urlaubstage aus dem Jahr 2019 einzusetzen, um die Kinderbetreuung im häuslichen Umfeld sicherzustellen. Bestehen diese Möglichkeiten nicht oder wurden bereits genutzt, so gilt das Folgende: Eine Freistellung gem. § 56 IfSG kann erfolgen, wenn Sie aufgrund der coronabedingten Schließung bzw. des eingeschränkten Betriebs von Schulen bzw. anderen Kinderbetreuungseinrichtungen Ihr Kind selbst betreuen müssen und es Ihnen nicht möglich ist, die Betreuung Ihres Kindes anderweitig zumutbar sicherzustellen. Dies gilt auch, wenn die Kinderbetreuung trotz einer mobilen Tätigkeit von zu Hause aus nicht möglich ist. Voraussetzung ist, dass das zu betreuende Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (also höchstens 11 Jahre alt ist), oder schwerbehindert und daher auf Hilfe angewiesen ist.

Für welchen Zeitraum kann die Freistellung gem. § 56 IfSG erfolgen?

Die Freistellung kann so lange erfolgen, wie die o.g. Umstände bestehen. Die Entschädigungsleistungen sind allerdings zeitlich begrenzt – s. Punkt „Für welchen Zeitraum kann ich Entschädigungsleistungen beziehen?“

Welche Nachweise sind hier zu erbringen?

Es ist nachzuweisen, dass die Schule oder Kinderbetreuungseinrichtung coronabedingt geschlossen ist bzw. nur eingeschränkt betrieben wird und keine anderweitige zumutbare Kinderbetreuung sicherzustellen ist. Weiterhin ist nachzuweisen, dass das zu betreuende Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder schwerbehindert und daher auf Hilfe angewiesen ist und von Ihnen betreut wird.

Wo und wie kann ich die Freistellung und die Entschädigungsleistungen gem. § 56 IfSG beantragen?

Ihren Antrag auf Freistellung und Entschädigungszahlung richten Sie bitte an Ihre*n Personalsachbearbeiter*in.
Den Antrag finden Sie auf der Homepage.

Wie hoch sind die Entschädigungsleistungen?

Die Entschädigung beträgt 67 Prozent des Nettoeinkommens. Sie ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 Euro begrenzt.
Die Beiträge zu den Sozialversicherungen (Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung) werden auf einer Bemessungsgrundlage von 80% des regelmäßigen Arbeitszeitumfangs weitergezahlt.

Für welchen Zeitraum kann ich die Entschädigungsleistungen beziehen?

Die Entschädigung wird für max. sechs Wochen gewährt und nur für die Tage, an denen nachweislich die o.g. Voraussetzungen erfüllt waren.
In den Zeiten, in denen Schulen bzw. Kinderbetreuungseinrichtungen aus anderen Gründen geschlossen sind (z.B. Schulferien), besteht kein Anspruch auf Entschädigungsleistungen.

Sollten Sie Rückfragen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihre*n Personalsachbearbeiter*in im Personaldezernat, SG 4.2.

Auf der Homepage des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) finden Sie unter https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/entschaedigung_kinderbetreuung/kinderbetreuung.jsp weitere Informationen und Antworten auf häufig gestellte Fragen zu Entschädigungszahlungen nach § 56 IfSG.

>>> BITTE BEACHTEN SIE: Aufgrund aktueller Entwicklungen ist voraussichtlich mit einer Verlängerung der Zeiträume für die Zahlung von Entschädigungsleistungen zu rechnen. Die obigen Ausführungen werden aktualisiert, sobald entsprechende Regelungen in Kraft getreten sind. <<<